



06.10.2021

Informationen zu Karneval

Veranstaltungen zu Karneval können gemäß der Hessischen Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV-) vom 22.06.2021 -aktualisiert zuletzt am 25.09.2021 und gültig bis 14.10.2021- durchgeführt werden.

Aktuelle Gegebenheiten:

- in der Regel sind alle Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche getestet,
- 62% der Erwachsenen sind geimpft oder genesen.

Zuordnung:

- Karnevalsveranstaltungen fallen unter Veranstaltungen gemäß § 16 der Coronavirus-Schutzverordnung

Karnevalsumzüge:

- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- Verpflichtung der Einhaltung der Mindestabstände,
- Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske in Gedrängesituationen.

- Hinweis: Eventuell Einführung der Tragepflicht von FFP2 Masken durch den Ordnungsgeber möglich.

Karnevalssitzung:

- Teilnehmerzahl im Innenraum bis zu 500 Getesteten zuzüglich Geimpfte und Genesene
- Verpflichtung zur Erstellung eines Abstands- und Hygienekonzeptes nach § 5 der CoSchuV,
- Zutritt nur mit Negativnachweis gemäß § 3 der CoSchuV (3G-Regelung),
- Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske bis zur Einnahme des Sitzplatzes,
- für das Personal gilt eine Testpflicht mindestens zweimal wöchentlich, wenn es nicht geimpft oder genesen ist. Das Personal unterliegt der Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske.

- Hinweis: Sitzungen sind auch in 2G möglich (siehe hierzu E-Mailanlage des HLT zum Auftritt von Kindergruppen)

Ihre Anfragen beantwortet gerne unser Veranstaltungsteam. Es ist zu erreichen unter:

Veranstaltungen.Gesundheitsamt@rheingau-taunus.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veränderungen der Rechtslage (Infektionsschutzgesetz/Coronavirus-Schutzverordnung) zu Veränderungen der o.g. Modalitäten führen können. Die nächste Veränderung wird zum 15.10.2021 erwartet.